

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 22.12.2010:

**Das Erbrecht (2) /
Besitz, Eigentum und beschränkte
Sachenrechte**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Übersicht zum Thema „Erbrecht“

- Das gewillkürte Erbrecht.
 - Formen letztwilliger Verfügungen.
 - Erbeinsetzung.
 - Vermächtnisse.
 - Fideikommiss.
 - Noterbrecht und Pflichtteil.
- Gesetzliches Erbrecht.
 - Die Regelung der Zwölftafeln.
 - Prätorisches Erbrecht.
- Der Schutz des Erbrechts.

Die gesetzliche Erbfolge nach den Zwölftafeln

- Berufen sind
 - Die *sui es* = alle, die durch den Tod des Erblassers aus dessen personenrechtlicher Gewalt frei werden.
 - Der oder die nächsten Verwandten im Mannesstamm (*adgnatus proximus*) = Brüder des Erblassers und deren männliche Abkömmlinge, männliche Abkömmlinge der Brüder des Vaters, Großvaters des Erblassers.
 - Die Gentilen = Angehörigen *heredes* Großfamiliencians.

Die prätorische Erbfolge

- Der Prätor bietet die Erbschaft nacheinander den Angehörige der folgenden Klassen an:
 - *Unde liberi* – Kinder des Erblassers (auch emanzipierte Kinder, die nicht zu den *sui heredes* zählen).
 - *Unde legitimi* – Gesetzliche Erben nach den Zwölftafeln.
 - *Unde cognati* – Blutsverwandte auch in weiblicher Linie.
 - *Unde vir et uxor* – Ehepartner.
- Die Kinder erhalten die *bonorum possessio cum re*. Sie behalten den Nachlass auch, wenn sich vorrangige Erben nach *ius civile* melden.
- Blutsverwandte und Ehepartner müssen den Nachlass herausgeben, wenn ein Erbe nach Zivilrecht seine Berechtigung geltend macht.

Der Schutz des Erbrechts

- Erbschaftsklage: *hereditatis petitio*, vgl. § 2018 BGB.
- Vermächtnisklage bei Damnationslegat: *Actio ex testamento*.
- Anfechtungsklage bei Übergehung naher Angehöriger: *Querela inofficiosi testamenti*.

Überblick zum Thema „Besitz, Eigentum und beschränkte Sachenrechte“

1. Der Besitz – Tatbestand und Funktion
2. Das Eigentum – Inhalt und Erscheinungsformen
3. Typen von beschränkt dinglichen Rechten

Res

- *Res* bei Gaius (und den anderen römischen Juristen) ≠ Sachen iSv § 90 BGB.
- Gaius fasst den Sachbegriff sehr weit, um alle wichtigen Institutionen des Privatrechts in sein Gliederungsschema *personae – res – actiones* einfügen zu können.
- In der Terminologie des BGB entspricht dem Begriff der *res* am ehesten derjenige des Gegenstandes.
- Aber: Die meisten Aussagen des Gaius zu *res* beziehen sich auf körperliche Gegenstände.
 - Auch sonst denken die römischen Juristen bei *res* in erster Linie an körperliche Gegenstände (*res corporales*).

Der Besitz (*possessio*)

- Im Ausgangspunkt: Tatsächliche Gewalt über eine Sache.
- Aber: Anders als nach § 868 BGB haben der Mieter oder Pächter (*conductor*), Entleiher und ähnliche Fremdbesitzer keinen Besitz.
 - *Possessio* ist im Wesentlichen nur der Eigenbesitz (vgl. § 872 BGB).
- Funktionen des Besitzes:
 - Voraussetzung besonderer Rechtsbehelfe (Interdikte, vgl. heute §§ 858 ff. BGB).
 - Voraussetzung des Eigentumserwerbs durch *occupatio*, Ersitzung (*usucapio*) und *traditio*.
- In Einzelheiten wird für verschiedene Funktionen des Besitzes ein unterschiedlicher Besitzbegriff gebildet.
 - *Possessio civilis* und Interdiktenbesitz.

Der Schutz des Besitzes

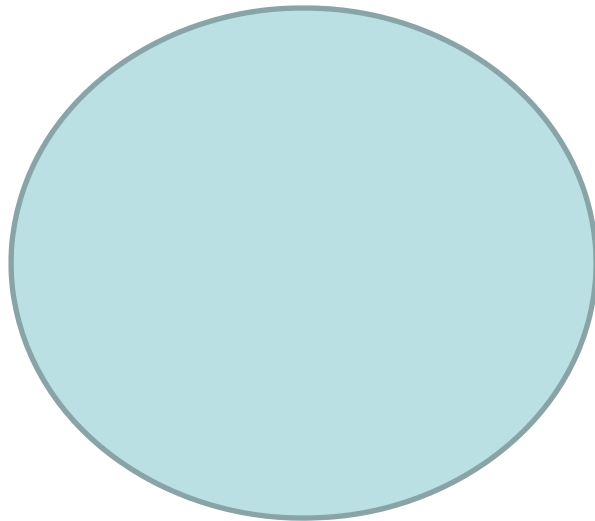
- *Interdicta* – eigentlich Verbote des Prätors an die Beteiligten eines Verfahrens.
 - *Interdictum uti possidetis* (für Grundstücke) und *interdictum utrubi* (für bewegliche Sachen): Verbot an beide Seiten, die Besitzlage gewaltsam zu verändern.
 - *Interdictum unde vi* – Befehl an denjenigen, der einen anderen mit Gewalt (*vi*) von einem Grundstück vertrieben hat, diesem das Grundstück zurückzugeben.
- Die Interdikte schützen den *status quo* ohne Rücksicht auf die Berechtigung des derzeitigen Besitzers.
 - Selbst ein Dieb kann sich gegenüber Dritten (nicht gegenüber dem Bestohlenen) auf die Interdikte berufen.

Das Eigentum

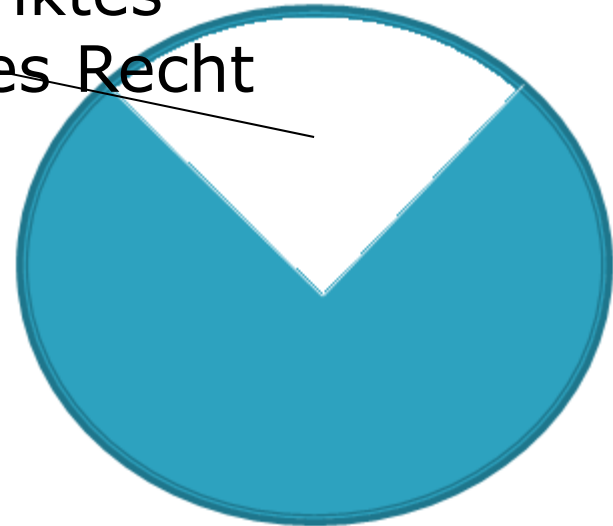
- *Dominium*: Unbeschränkte rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache (einschließlich eines Sklaven).
 - *Dominus* bedeutet „Eigentümer“ oder „Herr“.
- Die Römer kennen Miteigentum nach Bruchteilen, aber kein gestuftes Eigentum (mit einer Ober- und einem Untereigentümer).
 - Im Mittelalter entwickeln die Juristen, um die Rechtsfiguren des Lehnrechts zu erklären, die Lehre vom *dominium directum* und *dominium utile*.
- In der Klassik werden in manchen Fällen Personen, die nach dem alten *ius civile* nicht Eigentümer werden konnten, wie Eigentümer behandelt.
 - Beispiel: Person, der eine *res mancipi* nur durch *traditio* übereignet wurde.
 - Sog. bonitarisches Eigentum (Gegenbegriff „quiritisches Eigentum“ – *dominium ex iure Quiritum*).

Beschränkte dingliche Rechte

- Rechte, die wie das Eigentum gegen jedermann wirken, aber einen begrenzten Umfang haben.
 - Gleichsam Ausschnitte aus den Befugnissen des Eigentümers.



Beschränktes
dingliches Recht



Beispiele für beschränkte dingliche Rechte

- Nießbrauch (*ususfructus*): Befugnis zur lebenslänglichen Nutzung einer fremden Sache, vgl. § 1030 ff. BGB.
- Dienstbarkeiten (*servitutes*): Recht an einem Grundstück (dienendes Grundstück) zugunsten des Eigentümers eines Nachbargrundstücks (herrschendes Grundstück), vgl. §§ 1018 ff. BGB.
 - Feldservituten (*res mancipi!*): *Iter, actus, via, aquae ductus*, später weitere.
 - Gebäudeservituten: Z.B. *servitus altius non tollendi*.
- Pfandrecht, Hypothek, vgl. §§ 1113 ff., 1204 ff. BGB.

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 12.01.2011:

**Erwerb und Verlust des Eigentums/
Der Schutz des Eigentums**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>